

LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2019/42403]

8 MAI 2018. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 23 mai 2007 relatif à la pricaf privée et l'AR/CIR 92 en matière de renonciation à la perception du précompte mobilier. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 8 mai 2018 modifiant l'arrêté royal du 23 mai 2007 relatif à la pricaf privée et l'AR/CIR 92 en matière de renonciation à la perception du précompte mobilier (*Moniteur belge* du 22 mai 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2019/42403]

8 MEI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 mei 2007 met betrekking tot de Private Privak en het KB/WIB 92 betreffende de verzaking van de inning van roerende voorheffing. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 8 mei 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 mei 2007 met betrekking tot de Private Privak en het KB/WIB 92 betreffende de verzaking van de inning van roerende voorheffing (*Belgisch Staatsblad* van 22 mei 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2019/42403]

8. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und des KE/ESStGB 92 hinsichtlich des Verzichts auf die Einnahme des Mobiliensteuervorabzugs — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 8. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und des KE/ESStGB 92 hinsichtlich des Verzichts auf die Einnahme des Mobiliensteuervorabzugs.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

8. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und des KE/ESStGB 92 hinsichtlich des Verzichts auf die Einnahme des Mobiliensteuervorabzugs

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

zunächst muss bemerkt werden, dass der Entwurf eines Königlichen Erlasses und der Bericht an den König an alle Bemerkungen des Staatsrates angepasst worden sind.

Mit vorliegendem Entwurf eines Königlichen Erlasses wird die Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital (nachstehend Königlicher Erlass vom 23. Mai 2007 genannt) bezweckt, der den Königlichen Erlass vom 15. Mai 2003 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 18. April 1997 über Institute für Anlagen in nicht notierten Gesellschaften und Wachstumsgesellschaften (nachstehend Königlicher Erlass vom 15. Mai 2003 genannt) ersetzt hatte. Die Anpassungen bezwecken die Einfügung einiger Änderungen am Statut im Hinblick auf folgende Erwägungen.

Als Erstes muss der Königliche Erlass mit einigen Gesetzen in Einklang gebracht werden, die seit dem 23. Mai 2007 in Kraft getreten sind, wie das Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter (nachstehend "AOGA-Gesetz" genannt), und müssen somit die Verweise im betreffenden Königlichen Erlass aktualisiert werden.

Als Zweites wird bezweckt, den verordnungsrechtlichen und steuerlichen Rahmen der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital an Bereiche anzupassen, für die die praktische Erfahrung gezeigt hat, dass sie die effiziente Benutzung privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital als Vehikel für die gemeinsame Investition in nicht notierte Gesellschaften und in Wachstumsgesellschaften behindern, sowie die privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital besser vergleichbaren ausländischen Instrumenten anzugleichen.

Seit der Einführung des Statuts des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital 2003 ist nur eine begrenzte Anzahl privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital errichtet worden. Obschon der Königliche Erlass vom 23. Mai 2007 den verordnungsrechtlichen Rahmen privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ein erstes Mal geändert hat, wodurch der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital in einigen Bereichen attraktiver geworden ist, sind zusätzliche Anpassungen erforderlich, damit der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ein echter Erfolg wird. Daher wird nun vorgeschlagen, einige gezielte Abänderungen am Königlichen Erlass vom 23. Mai 2007 parallel zum AOGA-Gesetz und zum Einkommensteuergesetzbuch (nachstehend "ESStGB" genannt) vorzunehmen.

Auf diese Weise möchten wir den privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital als Instrument zur Finanzierung und des anhaltenden Wachstums unserer nicht notierten Unternehmen neu beleben und somit das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung fördern.

Nachstehend werden die vorgeschlagenen Abänderungen näher erläutert.

In Artikel 2 Nr. 1 (Artikel 2 des Entwurfs) wird der Begriff "Privatanleger" angepasst, um vorzusehen, dass die zu tätige Investition mindestens 25.000 EUR statt mindestens 100.000 EUR beträgt. Indem diese Schwelle herabgesetzt wird, wird es einer größeren Gruppe von Personen ermöglicht, eine Investition in einen privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital vorzunehmen. Das Herabsetzen dieser Schwelle beeinträchtigt nicht die Anforderung, dass der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital grundsätzlich kein öffentlicher AOGA ist und seine Finanzmittel folglich nicht durch ein öffentliches Angebot in Belgien beschaffen darf. Solange ein Gegenwert von mindestens 100.000 EUR

pro Anleger und pro Kategorie von Effekten (oder eine Mindeststückelung von mindestens 100.000 EUR) erforderlich war, um als Privatanleger betrachtet zu werden, galt auf der Grundlage von Artikel 5 § 1 Nr. 3 bis 5 des AOGA-Gesetzes vom 19. April 2014 automatisch, dass es sich um ein Angebot handelt, das keinen öffentlichen Charakter aufweist. Da nun vorgeschlagen wird, diese Schwelle auf 25.000 EUR herabzusetzen, muss darauf geachtet werden, dass der nicht öffentliche Charakter des Angebots und daher des Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital auf der Grundlage anderer Kriterien von Artikel 5 § 1 des AOGA-Gesetzes gewährleistet wird, einschließlich des Angebots von Effekten, die sich an weniger als 150 Personen richten, die keine gewerblichen Anleger sind (was beinhaltet, dass auf höchstens 149 nicht gewerbliche Anleger zurückgegriffen werden darf, was strenger ist als die Anzahl Anleger, die tatsächlich auf das Angebot eingehen). Wenn der Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ein Angebot mit öffentlichem Charakter vornehmen sollte, wird sein privater Charakter missachtet.

Artikel 3 (Artikel 3 des Entwurfs) wird neu formuliert, sodass deutlicher wird, dass der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital bereits errichtet worden sein kann, bevor der Antrag beim FÖD Finanzen eingereicht wird, aber noch keine in Artikel 183 Absatz 1 Nr. 5 des AOGA-Gesetzes erwähnten Anlagen vorgenommen haben darf. Eine Gesellschaft, die bereits solche Anlagen vorgenommen hat, kann folglich nicht in einen privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital umgewandelt werden. Zudem muss die Gesellschaft, die als privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eingetragen werden möchte, die Regel einhalten, nach der der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital keine anderen als die für die Verwirklichung seines satzungsmäßigen Zwecks erforderlichen Aktiva besitzen darf (Art. 299 des AOGA-Gesetzes vom 19. April 2014).

Ein neuer Artikel 3/1 wird eingefügt, der es ermöglicht, innerhalb eines privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital verschiedene Teilfonds zu errichten. Diese Möglichkeit ist beispielsweise auch für die institutionelle IGVK und den privaten Kapitalanlagestarterfonds mit fixem Kapital vorgesehen. Um die Grundidee, dass ein privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eine Investmentgesellschaft ist, nicht zu beeinträchtigen, wurde verdeutlicht, dass die Bedingungen in Bezug auf eine gewisse Diversifizierung der Aktionärsstruktur pro Teilfonds erfüllt sein müssen.

In Artikel 4 (Artikel 5 des Entwurfs) werden Erläuterungen eingefügt, damit vermieden wird, dass vorhandene Aktionäre oder Gesellschafter bei der Aufnahme neuer Aktionäre oder Gesellschafter jedes Mal erneut bescheinigen müssen, dass sie nicht im Sinne von Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches miteinander verbunden sind.

In Artikel 10 § 2 Absatz 2 Nr. 2 (Artikel 8 des Entwurfs) wird für private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital die Möglichkeit vorgesehen, eventuelle vom FÖD Finanzen festgestellte Verstöße zu korrigieren, und zwar während eines kurzen Zeitraums von einem Monat. Diese Möglichkeit erhöht die Rechtssicherheit und ermöglicht es den privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, eventuelle Verstöße schnell zu korrigieren, ohne dabei direkt ihren Status zu verlieren.

In Artikel 12 (Artikel 9 des Entwurfs) werden die Beträge von 25.000 EUR, die in Artikel 2 verwendet werden, übernommen. Außerdem wird verdeutlicht, dass auch bei der Weiterveräußerung ein öffentliches Angebot zu vermeiden ist.

In Artikel 10 des Entwurfs wird verdeutlicht, dass eine Aktionärsvereinbarung, die der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital schließen kann, auch andere Angelegenheiten der Parteien betreffen kann als die in Artikel 13 wortwörtlich erwähnten Angelegenheiten.

Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 (Artikel 11 des Entwurfs) wird wegen der Aufhebung von Artikel 304 § 2 des AOGA-Gesetzes gestrichen, mit der die in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 erwähnten Ausnahmen gegenstandslos werden. Die Einschränkung, dass der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital mit Ausnahme bestimmter spezifischer Fälle keine Kontrolle über die Gesellschaften ausüben kann, in die er investiert, ist tatsächlich einer der Hauptgründe des bisher geringen Erfolgs des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital.

In Artikel 16 Absatz 2 (Artikel 13 des Entwurfs) wird in Bezug auf die Aktiva, die private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital während des Liquidationszeitraums halten können, eine Erläuterung eingefügt.

In Artikel 14 des Entwurfs wird in steuerlicher Hinsicht eine Anpassung von Artikel 106 § 9 des KE/ESTGB 92 vorgesehen, um eine Doppelbesteuerung in Bezug auf die von einem privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital neu ausgeschütteten Dividenden zu vermeiden. Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, durch das Artikel 185bis § 2 Absatz 2 des ESTGB 92 eingefügt worden ist, können private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, die den Bedingungen von Artikel 185bis des ESTGB 92 genügen, ab dem Steuerjahr 2014 den auf Dividenden belgischer Herkunft einbehaltenen Mobiliensteuervorabzug nicht mehr anrechnen. Dies ist beispielsweise der Fall für private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, die keine Beteiligung von mindestens 10 Prozent (Artikel 106 § 6 des KE/ESTGB 92) erreichen. Wenn diese Dividenden anschließend durch den privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital außerhalb der Liquidation oder des Rückkaufs der eigenen Aktien ausgeschüttet werden, entsteht also eine Doppelbesteuerung. Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, Artikel 106 § 9 des KE/ESTGB 92 zu ergänzen, sodass vorgesehen wird, von der Einnahme des Mobiliensteuervorabzugs abzusehen, wenn der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital Dividenden, für die der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital den Mobiliensteuervorabzug auf die erhaltenen Dividenden nicht anrechnen konnte, neu ausschüttet.

Die Erläuterungen der Gründe, aus denen die privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital in steuerlicher Hinsicht besser behandelt werden müssen als die anderen in Artikel 185bis § 2 Absatz 2 des ESTGB 92 erwähnten Investmentgesellschaften, sind folgende:

Seit der Schaffung des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital war es das Ziel, zu vermeiden, dass der Aktionär bei der Professionalisierung der Investitionen schlechter behandelt wird als wenn er allein handeln würde. So bleiben Mehrwerte einer Privatperson im Prinzip nicht besteuert, wohingegen bei Zusammenlegung in einen Fonds der Mobiliensteuervorabzug von 30 Prozent anwendbar ist. Es wäre tatsächlich kontraproduktiv für die belgische Wirtschaft, wenn die Professionalisierung (über einen Fonds) eine Erhöhung der Steuerlast darstellt. Eine derartige Erhöhung kann durch eine sogenannte steuerliche Transparenz vermieden werden. Bei der Schaffung des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital wurde jedoch zudem entschieden, dem privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital durch die zugelassenen Rechtsformen Rechtspersönlichkeit zu verleihen. In vielen Fällen ermöglicht dies tatsächlich, direkt mit dem Fonds zu arbeiten, ohne dass alle Anleger dabei einbezogen werden müssen. Für Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit kann die angestrebte steuerliche Transparenz jedoch nur durch eine sogenannte quasi-steuerliche Transparenz erreicht werden, d.h. dass der private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital als steuerliches Rechtssubjekt anerkannt ist, aber die steuerliche Behandlung der Zahlungen neutral bleibt. Daher stammt die Nichtbesteuerung beispielsweise der Mehrwerte auf Aktien, die von dem privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital als Dividenden ausgeschüttet werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung verfolgt diese Linie weiter: Wenn nämlich auf die betreffenden Dividenden bereits ein Mobiliensteuervorabzug einbehalten wurde, der nicht durch den privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital anrechenbar ist, wird es ohne diese Bestimmung eine Doppelbesteuerung auf die späteren Zahlungen durch den privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital geben und folglich wird die Investition durch einen Fonds (und somit die Professionalisierung) erneut in steuerlicher Hinsicht erschwert im Vergleich zu einer Privatperson, die direkt investiert. Der Gesetzgeber hat eine derartige Erschwerung systematisch und konsequent zu verhindern.

Eine Doppelbesteuerung auf eine spätere Zahlung durch den privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, wodurch die Investition durch einen privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital stärker besteuert wäre als diejenige des Privatanlegers, der direkt investiert, steht im Widerspruch zu dem Ziel, die Investition in Risikokapital zu ermutigen. Der Vorschlag enthält also eine Bestimmung, die speziell im verordnungrechtlichen Rahmen des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eine Ausnahme für den Mobiliensteuervorabzug vorsieht, sodass die Investition durch einen privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital in bestimmtes Risikokapital im Verhältnis zur direkten Investition kein zusätzliches Hindernis erfährt. Das Ziel, riskante Investitionen zu ermutigen statt sie weiter einzuschränken, ist die Grundlage einer Vorschrift, die von derjenigen der anderen in Artikel 185*bis* des EStGB 92 erwähnten Körperschaften abweicht.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister der Finanzen
J. VAN OVERTVELDT

8. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und des KE/EStGB 92 hinsichtlich des Verzichts auf die Einnahme des Mobiliensteuervorabzugs

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter, der Artikel 183 Absatz 2, 298 Absatz 3, 299 Absatz 3, 300 § 5, 301, 303 und 304 § 3 Absatz 2;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, der Artikel 185*bis* § 3 Absatz 4, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2006, und 266, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 2016;

Aufgrund des KE/EStGB 92;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital;

Aufgrund der Stellungnahme der Autorität Finanzielle Dienste und Märkte vom 10. Oktober 2017;

Aufgrund der offenen Konsultation im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, die vom FOD Finanzen organisiert wurde und vom 21. bis 31. Dezember 2017 in Anwendung von Artikel 303 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter stattgefunden hat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 14. Dezember 2017;

Aufgrund des Einverständnisses der Ministerin des Haushalts vom 21. Februar 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63045/2 des Staatsrates vom 26. März 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital*

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital wird wie folgt ersetzt:

"Artikel 1 - Durch vorliegenden Erlass wird das Statut geregelt, das auf private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital anwendbar ist, die in Artikel 298 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnt sind."

Art. 2 - Artikel 2 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 3. März 2011 und 26. September 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 2 - In vorliegendem Erlass versteht man unter:

1. Privatanlegern: Anleger, die im Rahmen eines Angebots, das keinen öffentlichen Charakter im Sinne des Gesetzes vom 19. April 2014 aufweist, für eigene Rechnung auf folgende Angebote von Effekten, die von einem privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital ausgegeben werden, eingehen oder eingegangen sind:

a) Angebote von Effekten, für die ein Gesamtgegenwert von mindestens 25.000 EUR pro Anleger und pro Kategorie von Effekten erforderlich ist,

b) Angebote von Effekten mit einer Mindeststückelung von mindestens 25.000 EUR,

2. in Artikel 183 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. April 2014 erwähnter Kategorie zugelassener Anlagen:

a) Aktien und andere mit Aktien gleichzusetzende Werte, die von nicht notierten Gesellschaften ausgegeben werden,

b) Gewinnanteile und andere mit Gewinnanteilen gleichzusetzende Werte, die von nicht notierten Gesellschaften ausgegeben werden,

c) Obligationen und andere Schuldtitel, die von nicht notierten Gesellschaften ausgegeben werden,

d) Anteile, die von anderen nicht notierten Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben werden, sofern sie laut Verwaltungsordnung oder Satzung eine Anlagestrategie verfolgen, die eng an den satzungsmäßigen Zweck des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital anschließt, und diese Anlageorganismen die erforderliche Information bereitstellen, aus der hervorgeht, dass die Anlagen dieser satzungsmäßigen Anlagestrategie entsprechen,

e) andere von nicht notierten Gesellschaften ausgegebene Effekte und Rechte, anhand deren durch Zeichnung, Ankauf oder Umtausch in Buchstabe a) bis c) erwähnte Finanzinstrumente erworben werden können,
 f) einfache Darlehen mit oder ohne finanzielle Sicherheit an nicht notierte Gesellschaften,

3. FSMA: die in Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnte Autorität Finanzielle Dienste und Märkte,

4. Gesetz vom 19. April 2014: das Gesetz vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter."

Art. 3 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - Eine Gesellschaft kann vor Tätigung von Anlagen wie in Artikel 183 Absatz 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. April 2014 erwähnt per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein beim FÖD Finanzen ihre Eintragung als privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital beantragen. Sie wird auf Vorlage einer beglaubigten Abschrift ihrer Satzung eingetragen, sofern die Satzung folgende Bestimmung enthält:

"Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 2014, die die Satzung der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital wie in Artikel 298 desselben Gesetzes erwähnt betreffen, die Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2007 über private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital und alle etwaigen Abänderungen dieser Bestimmungen einzuhalten."

Der FÖD Finanzen notifiziert der FSMA jede Eintragung."

Art. 4 - In denselben Erlass wird ein Artikel 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3/1 - Private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital sind befugt, unter den durch das Gesetz vorgesehenen Bedingungen unterschiedliche Kategorien von Anteilen zu schaffen, von denen jede einem gesonderten Teil oder Teilfonds ihres Vermögens entspricht. Sie müssen auch beim FÖD Finanzen eingetragen werden. Die Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 § 2 sind entsprechend anwendbar auf jeden Teilfonds. Die Laufzeit der Teilfonds darf die Laufzeit des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital nicht übersteigen. Umfassen private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital verschiedene Teilfonds, muss die Buchhaltung für jeden Teilfonds getrennt geführt werden."

Art. 5 - In Artikel 4 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "Sie bestätigen dies" und den Wörtern "durch datierte und unterzeichnete Eintragung" die Wörter "zu dem Zeitpunkt, an dem sie Aktionäre oder Gesellschafter des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital werden," eingefügt.

Art. 6 - Artikel 7 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. in Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014 erwähnte Organismen für gemeinsame Anlagen,"

2. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. in Artikel 180 § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014 erwähnte Gesellschaften,"

Art. 7 - Artikel 8 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt ersetzt:

"2. in Artikel 1 § 3 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften erwähnte Kreditinstitute,"

2. Nummer 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. belgische und ausländische Wertpapierfirmen, deren gewöhnliche Tätigkeit darin besteht, gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 über den Zugang zu Wertpapierdienstleistungstätigkeiten und den Status und die Kontrolle der Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsgesellschaften zu erbringen,"

Art. 8 - Artikel 10 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 7. Dezember 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 10 - § 1 - In Anwendung von Artikel 300 § 5 des Gesetzes vom 19. April 2014 übermittelt der Kommissar/übermitteln die Kommissare der FSMA eine beglaubigte Abschrift seines/ihrer Berichts, wenn dieser einen Vermerk in Bezug auf einen Verstoß gegen Artikel 3 Nr. 7 des vorerwähnten Gesetzes enthält.

§ 2 - In Anwendung von Artikel 185bis § 3 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 streicht der FÖD Finanzen eine Gesellschaft aus dem Verzeichnis der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital:

1. auf Antrag des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital selbst,

2. auf Antrag der FSMA, bei Verstoß gegen Artikel 3 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Der FÖD Finanzen kann eine Gesellschaft ebenfalls aus dem Verzeichnis der privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital streichen:

1. wenn die Gesellschaft nach einem Erinnerungsschreiben, das per Einschreiben an den Sitz der Gesellschaft gerichtet wird, bei Ablauf des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen das Erinnerungsschreiben verschickt wurde, keine Steuererklärung eingereicht hat oder ihre Anlagen zur Steuererklärung nicht durch eine beglaubigte Abschrift des in Artikel 300 § 5 des Gesetzes vom 19. April 2014 erwähnten Berichts vervollständigt hat,

2. wenn nach der Eintragung Verstöße gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 19. April 2014 oder den Artikeln 1 bis 17 des vorliegenden Erlasses in Bezug auf private Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital festgestellt werden, denen nicht vor Ende des Monats nach dem Monat, im Laufe dessen der FÖD Finanzen der Gesellschaft den betreffenden Verstoß notifiziert, abgeholfen worden ist.

Der FÖD Finanzen notifiziert der FSMA jede Streichung."

Art. 9 - Artikel 12 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 5. März 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe b) wird wie folgt ersetzt:

"b) einer Person, die im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags, der nicht aus einem Angebot hervorgeht, das einen öffentlichen Charakter im Sinne des Gesetzes vom 19. April 2014 aufweist, für den Erwerb eines oder mehrerer Effekten derselben Kategorie des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital eine Gegenleistung von mindestens 25.000 EUR gezahlt hat,"

2. Buchstabe c) wird wie folgt ersetzt:

"c) einer Person, die über ein Geschäft auf einem geregelten Markt, das nicht aus einem Angebot hervorgeht, das einen öffentlichen Charakter im Sinne des Gesetzes vom 19. April 2014 aufweist, für den Erwerb eines oder mehrerer Effekten derselben Kategorie des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital einen Preis von mindestens 25.000 EUR gezahlt hat,".

Art. 10 - In Artikel 13 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "Aktionärsvereinbarungen schließen, in denen" und den Wörtern "die Ausübung" die Wörter "unter anderem" eingefügt.

Art. 11 - Artikel 14 desselben Erlasses wird aufgehoben.

Art. 12 - In Artikel 15 desselben Erlasses werden die Wörter "Artikel 3 Nr. 9 Buchstabe a) des Gesetzes vom 20. Juli 2004" durch die Wörter "Artikel 3 Nr. 41 Buchstabe a) des Gesetzes vom 19. April 2014" ersetzt.

Art. 13 - Artikel 16 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 16 - In Anwendung von Artikel 304 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. April 2014 ist unter "ergänzend oder zeitweilig" das Halten ab dem dritten Jahr nach dem Jahr der Errichtung des privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital von Terminanlagen, flüssigen Mitteln, Effekten und derivativen Finanzinstrumenten, die in Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnt sind, im Gesamtbetrag von höchstens dreißig Prozent der Bilanzsumme, so wie sie aus der Anwendung der gemeinrechtlichen Buchführungsvorschriften hervorgeht, oder für eine maximale Dauer von zwei Jahren zu verstehen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar während des Liquidationszeitraums. Folglich kann ein privater Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital während des Liquidationszeitraums die Anlagen im Sinne von Artikel 304 § 2 des Gesetzes vom 19. April 2014 unbegrenzt halten."

KAPITEL 2 - Abänderungen des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

Art. 14 - Artikel 106 § 9 des KE/ESTGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 9. Januar 1998 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 15. Mai 2003 und 22. Juni 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Im einleitenden Satz werden die Wörter "wie in Artikel 2 Nr. 5 des Königlichen Erlasses vom 18. April 1997 über Institute für Anlagen in nicht notierten Gesellschaften und Wachstumsgesellschaften erwähnt, oder einem privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, wie in Artikel 119 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Portfolioverwaltung erwähnt" durch die Wörter "wie in Artikel 2 Nr. 8 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 2016 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen in nicht notierten Gesellschaften und Wachstumsgesellschaften erwähnt, oder einem privaten Kapitalanlagefonds mit fixem Kapital, wie in Artikel 298 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. April 2014 über alternative Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwalter erwähnt" ersetzt.

2. Der Paragraph wird durch einen Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"c) Der Mobiliensteuervorabzug wird nicht auf den Teil der ausgeschütteten Einkünfte geschuldet, der aus Dividenden gebildet ist, die einem Mobiliensteuervorabzug unterlegen haben, den die Investmentgesellschaft nicht anrechnen konnte."

Art. 15 - Artikel 14 ist auf die ab dem 1. Januar 2018 zuerkannten oder ausgeschütteten Dividenden anwendbar.

Art. 16 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 8. Mai 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

J. VAN OVERTVELDT

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2019/42402]

24 JUIN 2018. — Arrêté royal modifiant, en ce qui concerne le coefficient de revalorisation pour les revenus cadastraux, l'AR/CIR 92. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 24 juin 2018 modifiant, en ce qui concerne le coefficient de revalorisation pour les revenus cadastraux, l'AR/CIR 92 (*Moniteur belge* du 3 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2019/42402]

24 JUNI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de revalorisatiecoëfficiënt voor kadastrale inkomens. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 24 juni 2018 tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de revalorisatiecoëfficiënt voor kadastrale inkomens (*Belgisch Staatsblad* van 3 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C - 2019/42402]

24. JUNI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich des Neubewertungskoeffizienten für Katastereinkommen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 24. Juni 2018 zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich des Neubewertungskoeffizienten für Katastereinkommen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.